



Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Aktualisierung 2013 der Infoplattform www.berufundfamilie.admin.ch

1. Änderungen in kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen

Die Informationsplattform "Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden" (www.berufundfamilie.admin.ch) wird jährlich mit Hilfe der zuständigen Fachpersonen aktualisiert. Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen, welche im Rahmen der Aktualisierung 2013 gemeldet wurden, kurz erläutert.

1.1. Politische Ziele

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in vielen Kantonen sowohl auf Exekutiv- als auch auf Legislativ-Ebene als explizites politisches Ziel genannt. Diese Ziele beziehen sich grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum und werden entsprechend selten angepasst. Neuerungen gibt es im:

- **Kanton Nidwalden:** Neues Kinderbetreuungsgesetz mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch erwerbs- und ausbildungsverträgliche Betreuungsformen zu erleichtern.
- **Kanton Schwyz:** Neuer Paragraph 18 in der Verfassung: Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie als explizites Ziel.
- **Kanton Waadt:** Legislaturplanung 2012-2017 sieht für die familienergänzende Kinderbetreuung unter anderem eine Erhöhung der Finanzmittel sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit Unternehmen vor.

1.2. Familienergänzende Kinderbetreuung

Folgende Kantone und Gemeinden haben ihre Gesetze und Reglemente im vergangenen Jahr neu erstellt oder einzelne Bestimmungen überarbeitet (wesentliche Anpassungen):

- **Kanton Basel-Land:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Schulalter (Horte/Tagesschulen/Mittagstische): Neue Vorgaben:
 - Bestimmungen zu pädagogischem Konzept, Ausbildung Personal, Immobilien
 - Erstmals Vorgaben zur Gruppengrösse sowie differenziertere Vorgaben zum Betreuungsschlüssel



- **Kanton Basel-Stadt:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Vorschul- und Schulalter (Tagesfamilien): Teilrevision von Tagesbetreuungsgesetz und –verordnung:
 - Erhöhung des maximalen Subventionsbetrags auf 80% der durchschnittlichen Tageskosten
 - Erhöhung des Geschwisterrabatts
- **Kanton Graubünden:** Schulalter (Horte/Tagesschulen/Mittagstische): Inkraftsetzung des revidierten Volksschulgesetzes sowie einer neuen Tagestrukturenverordnung:
 - Einführung der obligatorischen Blockzeit
 - Verpflichtung der Schulträgerschaften, bei Bedarf schulergänzende Strukturen anzubieten
 - Vorgaben zu Öffnungszeiten, Bedarfsklärung, Zuständigkeiten und Finanzierung
- **Stadt Luzern:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Schulalter (Horte/Tagesschulen/Mittagstische), Vorschul- und Schulalter (Tagesfamilien): Inkraftsetzung des neuen Reglements und der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und Förderangebote:
 - Definitive Einführung von Betreuungsgutscheinen im Vorschulbereich
 - Weiterführung der jährlichen Monitoringberichte zur strategischen und qualitativen Weiterentwicklung
 - Erhöhung des maximalen Elterntarifs in der öffentlichen Tagesschule
- **Kanton Neuenburg:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Schulalter (Horte/Tagesschulen/Mittagstische), Vorschul- und Schulalter (Tagesfamilien): Revision von Gesetz und Reglement über die Kinderbetreuung:
 - Betreuungsschlüssel: Neu unterschiedliche Vorgaben für Kinder zwischen 4-6 Jahren (1:12) und mehr als 6 Jahren (1:18).
 - Neu keine Vorgaben mehr bezüglich des Lohnes für das Personal
 - Vorgaben bezüglich Bewilligung, Aufsicht, pädagogisches Konzept, Ausbildung des Personals sowie Räumlichkeiten, Hygiene und Sicherheit
 - Einführung eines Kinderbetreuungsfonds, der sowohl vom Kanton (46%) als auch den Arbeitgebern (54%) getragen wird. Der Fond übernimmt 27% der Vollkosten im Vorschulalter und 22% der Vollkosten im Schulalter.
- **Kanton Nidwalden:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Vorschul- und Schulalter (Tagesfamilien): Inkraftsetzung neues Kinderbetreuungsgesetz und -verordnung:
 - Finanzielle Beteiligung des Kantons (Objektfinanzierung) und der Gemeinden (indirekte Subjektfinanzierung)
 - Anforderungen an die subventionierten Eltern (Berufstätigkeit, maximales Einkommen).
 - Einführung von Normkosten (121 CHF/Tag).



- **Kanton Schwyz und Stadt Schwyz:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Schulalter (Horte), Vorschul- und Schulalter (Tagesfamilien): Inkraftsetzung der Vollzugsverordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:
 - Neu ist der Kanton zuständig für Bewilligung und Aufsicht.
 - Einführung eines Steuerabzugs für familienexterne Betreuung bis max. 6'000 CHF.
- **Kanton Solothurn:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Schulalter (Horte/Tagesschulen/Mittagstische), Vorschul- und Schulalter (Tagesfamilien): Das Pflegekinderkonzept wurde durch kantonale Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern ersetzt:
 - Konkretisierung von Betreuungsschlüssel sowie Bestimmungen zu Hygiene, Sicherheit und Verpflegung
 - Grundkurs für Tageseltern
 - Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung von Vermittlungspersonen
 - Eignungsabklärung sowie die Beratung und Begleitung wird durch den neu gegründeten Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn wahrgenommen.
- **Kanton St. Gallen:** Vorschul- und Schulalter (Tagesfamilien): Neue Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern:
 - Tagesfamilien unterstehen neu der Bewilligungspflicht
 - Einführung einer obligatorischen Eignungsbescheinigung
- **Kanton Zug:** Vorschulalter (Kindertagesstätten), Schulalter (Horte/Tagesschulen/Mittagstische): Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
 - Erstmals Vorgaben zum pädagogischen Konzept
 - Abschaffung von Zulassungsbedingungen für Kinder
 - Differenzierterer Betreuungsschlüssel je nach Alter und Gruppenzusammensetzung
 - Strengere Auflagen zu Sicherheit und Hygiene

1.3. Die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeberin

Die kantonalen und kommunalen Verwaltungen haben in ihren Personalverordnungen bezüglich familienfreundlichen Arbeitsbedingungen folgenden Änderungen gemeldet:

- **Kanton Bern:**
 - Telearbeit wird neu in einer Richtlinie detailliert geregelt
- **Stadt Glarus:**
 - Erhöhung auf 3 Tage Vaterschaftsurlaub



2. Fokus: Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter durch die öffentliche Hand

Nachfolgend wird einerseits ein kurzer Überblick über die Steuerabzüge für familienergänzende Kinderbetreuung in den Kantonen gegeben. Andererseits werden die unterschiedlichen Finanzierungssysteme im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Höhe der Beiträge der öffentlichen Hand aufgezeigt.

2.1. Steuerabzüge für familienergänzende Kinderbetreuung

Im vergangenen Jahr haben die folgenden Kantone ihre Steuerabzüge für familienergänzende Kinderbetreuung angepasst:

- Kanton Obwalden: Neu max. 7'900 CHF statt effektive Kosten
- Kanton Schwyz: Einführung des Abzugs von max. 6'000 CHF
- Kanton Zug: Beinahe Verdoppelung auf neu max. 6'000 CHF (bisher 3'300 CHF)
- Kanton Zürich: Erhöhung auf max. 10'100 CHF (bisher 6'000 CHF)

Aus der Abbildung 1 geht hervor, dass mit der Einführung des Abzugs in Kanton Schwyz nun alle Kantone einen Steuerabzug für familienergänzende Kinderbetreuung kennen. In den Kantonen variiert der maximale Abzug zwischen ca. 3'000 CHF (BE, JU, NE, VS) bis ca. 10'000 CHF (BS, GL, GR, TI, ZH) sowie effektive Kosten (AR, UR).

Abbildung 1: Steuerabzüge in den Kantonen – Situation 2013

Kanton	max. Abzug in CHF	Kanton	max. Abzug in CHF	Kanton	max. Abzug in CHF
Kanton AG	6'000	Kanton GR	10'300	Kanton SZ	6'000
Kanton AI	6'000	Kanton JU	3'200	Kanton TG	4'000
Kanton AR	Effektive Kosten	Kanton LU	4'700	Kanton TI	10'000/5'500 ¹
Kanton BE	3'100	Kanton NE	3'000	Kanton UR	Effektive Kosten
Kanton BL	5'500	Kanton NW	7'900	Kanton VD	7'100
Kanton BS	10'000	Kanton OW	7'900	Kanton VS	3'000
Kanton FR	6'000	Kanton SG	7'500	Kanton ZG	6'000
Kanton GE	4'000	Kanton SH	9'400	Kanton ZH	10'100
Kanton GL	10'000	Kanton SO	6'000		

¹ für Einkommen bis 80'000 CHF / für Einkommen höher als 80'000 CHF

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, 16.12.2013



2.2. Unterschiedliche Finanzierungssysteme in der Schweiz

Aus der Abbildung 2 geht hervor, dass gut die Hälfte der Kantone sich die **Finanzierungsverantwortung** mit den Gemeinden teilen. Bei der andern Hälfte, so etwa in Ostschweizer Kantonen (AR, SG, SH, TG) sowie in den Kantonen Baselland, Luzern, Zug und Zürich sind nur die Gemeinden für die Finanzierung verantwortlich. In den Kantonen Solothurn und Schwyz bieten die Kantone eine kantonale Anstossfinanzierung an, überlassen aber die Finanzierung ebenfalls grundsätzlich den Gemeinden. In der Westschweiz beteiligt sich einzig der Kanton Genf (noch) nicht an den Kosten. Eine rein kantonale Finanzierungsverantwortung besteht nur in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden und Tessin.

Bezüglich Finanzierungsverantwortung gibt es nur selten Veränderungen. Ein neuer Trend zeigt sich aber in der Westschweiz. Hier wurde in den vergangenen Jahren in den Kantonen Fribourg, Waadt und Neuchâtel eine alternative Finanzierungsform eingeführt: Neben einer Beteiligung von Kanton und Gemeinde beteiligen sich in diesen Kantonen auch die Unternehmen bzw. Arbeitgeber mittels eines gemeinsamen Fonds an der Finanzierung.

Abbildung 2: Finanzstruktur

Kanton	Finanzverantwortung K=Kanton G=Gemeinde A=Arbeitgeber	Verteilschlüssel Kanton / Gemeinde	Kanton	Finanzverantwortung K=Kanton G=Gemeinde A=Arbeitgeber	Verteilschlüssel Kanton / Gemeinde
Kanton AG	K&G	50/50	Kanton NW	K&G	
Kanton AI	K		Kanton OW	K&G	50/50
Kanton AR	G		Kanton SG	G	
Kanton BE	K&G	50/50	Kanton SH	G	
Kanton BL	G		Kanton SO	G&(K ²)	
Kanton BS	K&G		Kanton SZ	G&(K ²)	
Kanton FR	K&G&A		Kanton TG	G	
Kanton GE	G ¹		Kanton TI	K	
Kanton GL	K&G		Kanton UR	K&G	
Kanton GR	K&G	50/50	Kanton VD	K&G&A	
Kanton JU	K&G	72/28	Kanton VS	K&G	
Kanton LU	G		Kanton ZG	G	
Kanton NE	K&G&A	27/73	Kanton ZH	G	

¹ Neuer Verfassungsartikel des Kantons sieht eine Mitfinanzierung des Kantons vor. Dieser wurde bisher (noch) nicht umgesetzt.

² Der Kanton beteiligt sich nur mit einer Anstossfinanzierung.

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, 16.12.2013



Nur in rund der Hälfte der Kantone, welche eine gemeinsame Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinde vorsehen, besteht ein **offizieller Verteilschlüssel**. In den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden und Obwalden beträgt dieser 50% zu 50%. Im Jura beträgt der Kantonsanteil 72% und in Neuchâtel 27%. In den übrigen Kantonen besteht kein offizieller Verteilschlüssel.

Die **öffentlichen Subventionen** sind in den meisten Kantonen und Gemeinden objektorientiert, d.h. sie werden direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. Diese nutzen anschliessend die Subventionen um einkommensabhängige Tarife anzubieten. Einzelne Gemeinden bezahlen aber auch direkte Beiträge an die Eltern (Subjektfinanzierung). Zurzeit fliessen die Mittel in den Gemeinden bzw. Städten Aarau, Altdorf, Herisau und Luzern sowie im Kanton Appenzell Inneroden direkt zu den Eltern. In der Stadt Bern ist eine Einführung auf 2014 geplant.

2.3. Höhe der Beiträge der öffentlichen Hand

Die Karte/Abbildung 3 zeigt die verfügbaren Informationen zu den Beiträgen der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung.

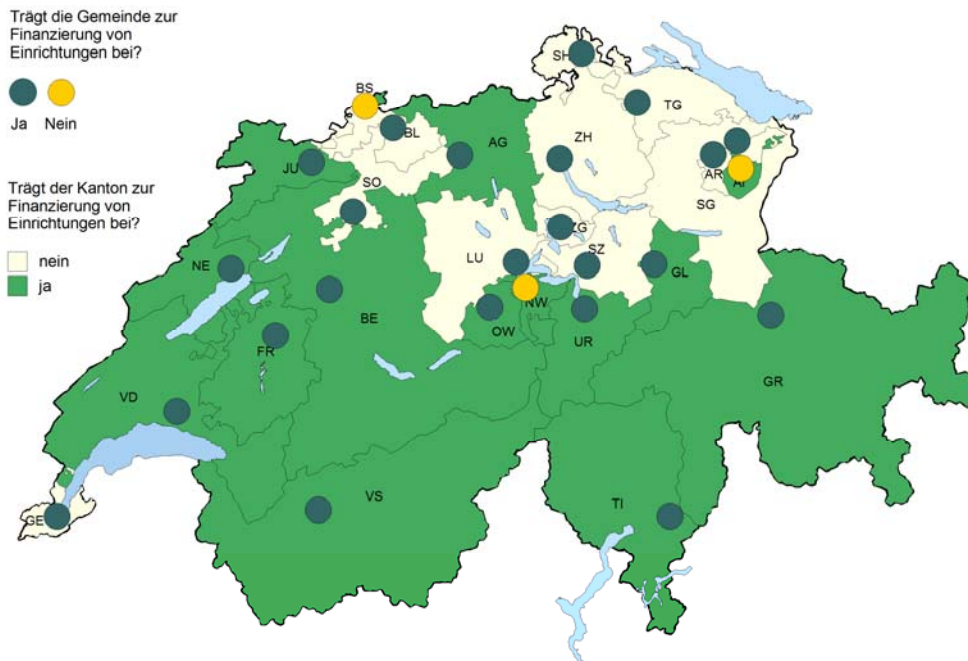
Über das Ausmass der direkten Subventionierung besteht insbesondere auf kantonaler Ebene kaum Transparenz. Nur wenige Kantone liefern hierzu detaillierte Zahlen. Auf der Gemeindeebene sind hingegen häufiger Angaben zu den kommunalen Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung aus dem Budget oder den Jahresrechnungen verfügbar. Diese lassen sich aber zwischen den Gemeinden nur bedingt vergleichen. Dies aus folgenden Gründen:

- Je nach Gemeinde bzw. Kanton werden die Angaben unterschiedlich detailliert ausgewiesen. Während in einzelnen Gebietskörperschaften getrennte Zahlen für die einzelnen Angebote vorliegen, umfassen diese in den meisten Gemeinden sämtliche Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Tageseltern und schulergänzende Angebote).
- Gebietskörperschaften können auch öffentliche Beiträge leisten, wenn keine Angaben verfügbar sind. Fehlende oder nicht aktuelle Angaben deuten lediglich darauf hin, dass entsprechende Zahlungen nicht öffentlich verfügbar sind oder innerhalb der vorhandenen Zahlen die Beiträge für die familienergänzende Betreuung nicht explizit ausgewiesen werden.

Ein einigermaßen klares Bild zeigt sich bei den grössten Hauptorten: sie geben für die familienergänzende Betreuung im Vorschul- und Schulalter von 30 Mio. bis zu 80 Mio. aus. Über alle Gebietskörperschaften gesehen, zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre, dass die Budgets mit wenigen Ausnahmen erhöht wurden.



Karte/Abbildung 3 : Kantonale und kommunale Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter



Gebietskörperschaft	Jahr	Ausgaben (in Mio. CHF)	Jahr	Ausgaben (in Mio. CHF)	Differenz (in %)
Kanton BS ²	2012	29.8	2011	28.1	6%
Kanton GR ²	2012	4.3	2011	4.4	-2%
Kanton OW ²	2012	0.38	2011	0.23	66%
Kanton VD ²	2012	13.7	2011	12.0	14%
Kanton VS ²	-	-	2010	8.3	-
Aarau ²	2012	2.4	2011	2.3	2%
Herisau ²	-	-	2009	0.04	-
Bern ²	2012	29.0	2011	29.0	0%
Liestal ²	-	-	2010	0.2	-
Freiburg ²	2013	4.4	2012	4.2	5%
Genève ²	2013	79.6	2012	78.0	2%
Glarus ¹	-	-	2010	0.01	-
Chur ²	2012	1.6	2011	1.8	-9%
Delémont ²	2011	2.2	2010	2.1	6%
Luzern ¹	2012	2.8	2011	2.8	1%
Neuenburg ¹	-	-	2010	2.2	-
St. Gallen ¹	2012	4.1	2011	2.7	53%
Schaffhausen ²	2012	1.3	2011	1.2	8%
Solothurn ¹	2012	0.5	2009	0.45	12%
Schwyz ²	2012	0.06	2011	0.06	0%
Frauenfeld ²	-	-	2011	0.36	-
Bellinzona ²	-	-	2009	0.36	-
Lausanne ²	2012	62.3	2011	57.6	8%
Sitten ²	2011	2.2	2010	1.8	22%
Zug ¹	2012	3.0	2011	2.0	50%
Zürich ²	2012	65.0	2011	59.0	10%

Anmerkungen zur Tabelle:

Nur Kantone und Gemeinden, die offizielle Zahlen ausweisen (gemäss Angaben der kantonalen und kommunalen Fachpersonen im Rahmen der Informationsplattform www.berufundfamilie.admin.ch). Ausgaben können unterschiedliche Angebote umfassen und sind daher nur bedingt vergleichbar:
¹ Vorschulalter,
² Aggregiert Vorschulalter und Schulalter.

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, 16.12.2013

Informationsplattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden» SECO/BSV, 16.12.2013